

## VI.

(ad A VII.)

bei Bearbeitung des bei Punkt V erbetenen Gesekentwurfs die Frage, ob eine besondere Pensions-, Wittwen- und Waisenanstalt für den Advocatenstand nothwendig und räthlich sei, in Erwägung zu ziehen, und im Fall sie es so findet, der Ständeversammlung gleichzeitig das Erforderliche vorzulegen.

Die Stellung besonderer Anträge ad A II, V und C 2 hat unterbleiben müssen, weil, wie bereits erwähnt, die jenseitige Deputation der Ansicht direct entgegengetreten ist, daß es zweckmäßig sei, die Zahl der Advocaten zu schließen und eine Vertheilung derselben auf die einzelnen Orte des Landes anzuordnen, und weil, was den Rang der Sachwalter als Mitglieder des Staats betrifft, selbst Seiten der Petenten von bestimmten Anträgen und Wünschen abgesehen worden ist. Auch in der zweiten Kammer sind in diesen Beziehungen besondere Anträge nicht gestellt worden, weshalb außer den vorstehend unter I bis VI bemerkten Anträgen nur noch

## VII.

darüber Entschliebung zu fassen sein wird, ob man ad D gemeint sei, der Ansicht beizutreten,

daß allen aus ihrem Dienst entlassenen Staats-, Communal- und Patrimonialgerichtsbeamten die Ausübung der Advocatenpraxis nur dann gestattet werden solle, wenn die Entlassung eine ehrenvolle gewesen.

Soll nun die Deputation hierüber allenthalben sich gegen die geehrte erste Kammer gutachtlich aussprechen, so wird sie zwar nicht ermangeln, bei den betreffenden einzelnen Punkten, soweit nöthig, die Gründe näher anzugeben, welche den gestellten Anträgen in der beschriebenen Maße untergelegt worden, oder für und wider die ausgesprochenen Ansichten erhoben werden können; um jedoch nicht zwecklos gegenwärtigen Bericht zu vergrößern, nimmt sie auf den in jener Kammer vorgetragenen Bericht (Beil. zur III. Abth. 3. Samml. Seite 459 flg.) und die darüber gepflogenen Verhandlungen (Mittheil. Nr. 97 Seite 2230 flg.) andurch Bezug und hat insbesondere zu bemerken, daß aus den dort näher angegebenen Gründen die unter IV und VI gestellten Anträge im Einverständnis der zweiten Kammer wieder zurückgenommen worden sind. In Erwägung aber, daß diese beiden Anträge größtentheils nicht ursprüngliches Eigenthum der jenseitigen Deputation gewesen, sondern von den Petenten direct erhoben worden, und daß die eingereichten Petitionen nicht bloß an jene, sondern an beide Kammern gerichtet worden waren, bedurfte es, ehe dieselben als völlig beseitigt erachtet werden können, an noch darüber einer Anfrage an die erste Kammer, ob ein Mitglied derselben diese Anträge oder einen derselben zu dem seinigen zu machen geneigt sei? und es haben daher die gedachten Petitionen vom 26. Juli bis 2. August dieses Jahres in der Kanzlei ausgelegen. Eine Bevormortung derselben ist indeß zur Zeit nicht erfolgt, weshalb sich das Gutachten der Deputation nur noch auf die Anträge sub I, II, III, V und VII zu erstrecken hat, welches sie folgendergestalt zu bewirken sich vergönnt.

Sie muß zuvörderst mit den Petenten und mit der jenseitigen Deputation die Ueberzeugung aussprechen, daß den Sachwaltern Sachsens noch nicht diejenige Stellung angewiesen sei, welche ihnen ihrer Bestimmung und der Wichtigkeit ihres Berufs nach gebührt. — Als Rathgeber der Hülfbedürftigen, als Vertreter der Bedrängten, als Dolmetscher der ergangenen Urtheile und gewissermaßen als controlirende Wächter der Justiz und deren Diener müssen aber die Glieder dieses Standes sich nicht nur

einer möglichst unabhängigen Lage zu erfreuen haben, um von der freimüthigen Rechtsvertheidigung ihrer Clienten nachtheilige Wirkungen irgend einer Art für sich nicht befürchten zu dürfen, sondern es muß der Stand selbst und der Beruf seiner Glieder von jenen drückenden Fesseln befreit werden, die bald den erstern in den Kreis eines mechanischen und oft brodlosen Gewerbes herabziehen, bald die letztern jeder kräftig freien Bewegung berauben und sie der Censur, wie einer oft ungerecht tadelnden Kritik und einer nicht selten geringschätzenden Behandlung der Unterrichter preisgeben. Denn ohne eine solche, die Selbstständigkeit, die Freiheit und die Ehre aller Mitglieder dieses Standes bewahrende Stellung ist es unmöglich, daß in den Angehörigen desselben ein reiner, für ihren hohen Beruf erglühter Corporationsgeist allgemein einheimisch und jeder Einzelne von jenem edlen Ehrgefühl durchdrungen werde, welches in der steten Bewährung wahrer Intelligenz, seiner moralischen Kraft und eines strengen Gerechtigkeitssinnes den höchsten Ruhm und Lohn sucht; und ohne solche ist es ebenfalls unmöglich, die Zahl jener Unwürdigen zu vermindern, die nur gemeiner Vortheil lockt, die nicht vor sich selbst erröthen, wenn sie Parteien zu den grundlosesten Streitern verführen, im gewohnten Schlendrian nur der Proceßform ihre Huldigung darbringen, und indem sie das Fortschreiten in der Wissenschaft überhaupt nur für eine Nebensache erachten, sich überhaupt nur zu gemeiner Thätigkeit und niederer Richtung ihres Sinnes angetrieben fühlen.

Der vaterländischen Gesetzgebung und Regierung ist zwar keineswegs die Absicht fremd geblieben, durch zweckmäßige Reformen von Zeit zu Zeit auf eine Hebung und verbesserte Stellung des ganzen Standes hinzuwirken; allein sie läßt in dieser Hinsicht doch wohl noch Manches zu wünschen übrig, und wenn es unbezweifelt hauptsächlich mit von der Art und dem Erfolge der Wirksamkeit des Sachwalterstandes abhängt, welchen Grad des Vertrauens das Volk zur Rechtspflege und zu seinen Richtern habe, und vornehmlich durch diesen Stand der Gerechtigkeitsinn des Volkes selbst befördert und geläutert werden kann und soll, — so konnte der Deputation ein Zweifel darüber nicht beigehen, daß es nur im Interesse des allgemeinen Wohls liege, wenn jedes geeignete Mittel ergriffen würde, um den Stand der Advocaten vor dem Eindringen eines ihren Mitgliedern nachtheiligen und sie auf Abwege führenden Geistes soweit nur immer möglich zu bewahren.

So leicht indeß sich in dieser Ueberzeugung zu vereinigen, desto schwieriger ist die Lösung der Aufgabe selbst, indem der Realisirung so mannichfache Hindernisse sich opponiren, daß es auch der wohlgemeintesten Regierung nicht gelingen dürfte, auf einmal den empfundenen Uebelstand zu beseitigen. Die geistreichsten Rechtsgelehrten der neuesten Zeit haben dies trotz des nachgewiesenen Bedürfnisses einer unabweislichen Reform nicht verkennen können, und die Gesetzgebungen mehrerer deutscher Staaten, welche zur Verbesserung der Stellung des Standes der Advocaten geeignete Schritte thaten, sind um deswillen nicht immer von dem gehofften Erfolge begleitet gewesen, weil die Wirksamkeit der Mitglieder des Sachwalterstandes tief in das Staatsleben selbst eingreift und durchgreifende Verbesserungen gar nicht vorgenommen werden können, ohne gleichzeitig theilweise selbst der ganzen Staatsverfassung, besonders aber der Justizpflege, der Stellung der Beamten und der Proceßgesetzgebung eine völlig veränderte Gestalt und Organisation zu geben. — Auch in unserm Vaterlande würde eine solche Reform voranzugehen haben oder doch gleichzeitig vorgenommen werden müssen, und darum glaubt die Deputation des Einverständnisses der geehrten Kammer sich versichert halten zu dürfen, wenn sie ihr allgemeines